



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation 274

Noëlle Bucher namens der G/JG-Fraktion
vom 20. Februar 2019
(StB 492 vom 21. August 2019)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
19. September 2019
beantwortet.**

Braucht es auch für Mitarbeitende der Stadt Luzern einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Mitarbeitenden der Stadt Luzern haben gemäss den geltenden personalrechtlichen Bestimmungen keine Mitteilungspflicht gegenüber ihrer Arbeitgeberin, sollte gegen sie eine Strafuntersuchung eröffnet werden oder ein Strafbefehl ergangen sein. Die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft ist gestützt auf Art. 75 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) in § 14 der Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010 (SRL Nr. 275) geregelt. Danach informiert die Staatsanwaltschaft insbesondere folgende Behörden über die Eröffnung und die Erledigung von Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen:

- a. das Bildungs- und Kulturdepartement, wenn eine Lehrperson, eine Fachperson der schulischen Dienste oder eine Lehrperson an einer Musikschule eines strafbaren Verhaltens beschuldigt wird, welches ihre Tätigkeit im Rahmen des beruflichen Auftrages beeinträchtigen könnte,
- b. die zuständigen Aufsichtsbehörden im Gesundheits- und Sozialdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über Arzneimittel und Medizinprodukte und wenn Angehörige universitärer Medizinalberufe und anderer Berufe im Gesundheitswesen oder weitere Personen in bewilligungspflichtigen Betrieben gemäss dem Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen oder eines anderen strafbaren Verhaltens beschuldigt werden, durch welches sie Berufspflichten verletzen könnten,
- c. die Schulleitung, wenn ein Schüler oder eine Schülerin die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet,
- d. das Gesundheits- und Sozialdepartement, wenn eine Person, die gestützt auf die §§ 60 und 61 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 betreut wird, eines strafbaren Verhaltens beschuldigt wird, welches den Betreuungsauftrag beeinträchtigen könnte.»

Gemäss Auskunft der kantonalen Staatsanwaltschaft besteht ihrerseits keine weitergehende Meldepflicht an die Arbeitgeberin Stadt Luzern. Eine entsprechende Ergänzung des Personalreglements der Stadt Luzern vom 25. Juni 1998 (PR; sRSL 0.8.1.1.1) bezüglich einer Meldepflicht seitens der Mitarbeitenden an die Arbeitgeberin Stadt Luzern wird nun geprüft.

Die Stadt Luzern bietet vielfältige Tätigkeiten an, dazu gehört auch die Arbeit mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen. Beim Bundesamt für Justiz können zwei unterschiedliche Strafregisterauszüge bestellt werden:

- Der **Privatauszug** gibt Auskunft über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen von erwachsenen Personen bis zum Ablauf bestimmter Fristen.

- Der **Sonderprivatauszug** gibt Auskunft über Urteile, die ein Berufsverbot, Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.

Auch wenn der grösste Schutz für alle darin bestünde, von den Bewerberinnen und Bewerbern im Personalgewinnungsprozess sowohl den Sonderprivatauszug als auch in gewissen Fällen den Privatauszug einzufordern, gilt Folgendes zu beachten: Fordert die zuständige Behörde einen Strafregisterauszug von der Bewerberin oder vom Bewerber ein, so handelt es sich um ein Bearbeiten besonders schützenswerter Daten im Sinne von § 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Datenschutzgesetz, DSG; SRL Nr. 38). Die Stadt Luzern darf im Rahmen eines Bewerbungs- und Anstellungsverfahrens (nur) jene Informationen einholen, die in Bezug auf das konkrete Arbeitsverhältnis relevant sind.

Unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung, des Persönlichkeitsschutzes und des Prinzips der Verhältnismässigkeit können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber für eine Anstellung bei der Stadt Luzern einer registerbasierten Eignungsprüfung unterzogen werden.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation aufgrund der momentanen Situation und Praxis.

Zu 1.:

Verlangt die Stadt Luzern einen Sonderprivatauszug von Bewerber/-innen auf Stellen, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen umfassen? Wenn ja: Bei der Besetzung welcher Stellen wird ein solcher verlangt?

Im Rahmen des Personalgewinnungsprozesses haben Dienstabteilungen, die Tätigkeiten ausüben, zu denen die Arbeit mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen gehört, eine Praxis zur Einforderung des Strafregisterauszugs für Mitarbeitende festgelegt. Dies sind folgende Dienstabteilungen, die in direktem Kontakt mit Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen: Volksschule, Musikschule, Kultur und Sport, Kinder Jugend Familie, Quartiere und Integration, Soziale Dienste, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Feuerwehr. Dabei wird u. a. die kantonale Weisung betreffend «Sonderprivatauszug aus dem Strafregister bei der Anstellung von Betreuungspersonen an der Volksschule» des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern vom 30. August 2017, Inkrafttreten am 1. September 2017, umgesetzt.

Der Stadtrat wird die Dienstabteilung Personal anweisen, die bisher geltende Praxis mit den Dienstabteilungen zu überprüfen und ihm bezüglich der Thematik eine allgemein verbindliche Weisung zum Beschluss vorzulegen.

Zu 2.:

Ist der Umgang mit Bestellungen von Sonderprivatauszügen in der Stadtverwaltung einheitlich (u. a. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten)? Existiert eine entsprechende Regelung?

Nein. Es gibt bisher weder einen einheitlichen Umgang mit Bestellungen, noch existiert eine entsprechende Regelung. Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, wird die Dienstabteilung Personal in den nächsten Monaten eine entsprechende Klärung mit den städtischen Dienstabteilungen vornehmen. Danach wird der Stadtrat auch eine einheitliche Regelung erlassen sowie allfällig notwendige Anpassungen bei den Rechtsgrundlagen veranlassen.

Zu 3.:

Welche Informationen über Bewerber/-innen auf Stellen, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen umfassen, für welche bislang aber keine Sonderprivatauszüge bestellt wurden, werden im Personalrekrutierungsprozess eingeholt?

Wie die aktuelle Praxis zeigt, wurde in der Mehrheit der Tätigkeiten, welche in regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen stehen, ein Sonderprivatauszug oder ein Privatauszug eingefordert. Im Bewerbungsverfahren werden die Bewerbungsunterlagen und insbesondere die Lebensläufe genau geprüft. Bei Unstimmigkeiten oder unklaren Angaben werden die Bewerberinnen und Bewerber darauf angesprochen und nähere Angaben von ihnen verlangt. Es werden Referenzen bei bisherigen und insbesondere bei der letzten Arbeitsstelle regelmässig eingeholt.

Zu 4:

Kann sich der Stadtrat vorstellen, den Umgang mit der Bestellung von Sonderprivatauszügen in Zukunft zu vereinheitlichen, beispielsweise indem er die Personalverordnung dahingehend ändert, dass zukünftig für alle Tätigkeiten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen umfassen, ein solcher Sonderprivatauszug bestellt werden muss?

Ja, der Stadtrat kann sich eine Vereinheitlichung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Anstellungen vorstellen.

Das Personalreglement und die Personalverordnung der Stadt Luzern vom 25. November 1998 (PVo; sRSL 0.8.1.1.2) enthalten aktuell keine Bestimmungen, welche eine registerbasierte Eignungsprüfung bei der Neuanstellung wie auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von Mitarbeitenden verlangen. Das städtische Personalrecht enthält einzig in Art. 34 PR, Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht, eine Regelung, wonach die Mitarbeitenden während der Arbeitsausübung und auch im privaten Bereich jedes Verhalten zu unterlassen haben, welches ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigt. Da das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten u. a. voraussetzt, dass ein formelles Gesetz – d. h. ein Gesetz, das in dem dafür vorgesehenen Gesetzgebungsprozess erlassen wurde – dies vorsieht

oder die betroffene Person hierzu ausdrücklich einwilligt (§ 5 Abs. 2 lit. a und d DSGVO), ist der Erlass einer entsprechenden Grundlage im Personalreglement zu prüfen.

Zu 5:

Ein Sonderprivatauszug kostet 20 Franken. Kann sich der Stadtrat vorstellen, dass die Stadt Luzern als Arbeitgeberin die Kosten für diesen Auszug übernimmt bei Anstellungen von Personen in Kleinstpensen, für befristete Stellen (z. B. bei Praktikanten/-innen in der Quartierarbeit), oder bei punktuellen Einsätzen (z. B. bei Leitenden von Freizeitkursen wie Sportkids, Kreativ- und Sportwochen oder Ferienpass)?

Das ist denkbar. Die Kostentragung – wie in der Frage 5 skizziert – wird der Stadtrat mit den einheitlichen Vorgaben/Weisungen entsprechend regeln.

Zu 6.:

Wie oft sollte der Sonderprivatauszug aus Sicht des Stadtrates erneuert werden?

Die Frage, ob und in welchem zeitlichen Rhythmus während der Dauer der Anstellung Registerauszüge jeweils neu eingefordert werden müssten, ist ebenfalls näher zu prüfen.

Zu 7.:

In der Wegleitung für Trägerschaften von Kindertagesstätten und privaten Horten der Stadt Luzern, die seit dem 1.1.2019 in Kraft ist, wird Trägerschaften empfohlen, bei der Anstellung von Leitungspersonen von Kinderbetreuungsangeboten nebst dem Strafregisterauszug immer auch den Sonderprivatauszug zu bestellen und für Betreuungspersonen mit Führungsverantwortung alle zwei Jahre einen Sonderprivatauszug zu bestellen.

a) *Ist es für den Stadtrat denkbar, dass die Wegleitung dahingehend angepasst wird, dass Trägerschaften in Zukunft nicht bloss empfohlen, sondern von ihnen gefordert wird, dass sie bei der Anstellung neuer Mitarbeitenden einen Straf- sowie einen Sonderprivatauszug bestellen?*

Ja, eine Anpassung ist aus den nachfolgenden Gründen zu prüfen: Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) bedarf der Betrieb einer Kindertagesstätte einer Bewilligung. Als Bewilligungsvoraussetzung schreibt Art. 15 Abs. 1 lit. b der PAVO u. a. vor, dass die Leitung und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sein müssen. Der Stadtrat hat gestützt auf die genannten Bestimmungen der PAVO und Art. 5 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012 (sRSL 5.4.2.3.3) in den Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten in der Stadt Luzern, in Kraft getreten am 1. Januar 2019, unter Ziffer 3.5, Strafregisterauszüge, bereits Folgendes festgeschrieben: «Die Mitarbeitenden der Kinder-

tagesstätte verfügen über einen für die Kinderbetreuung einwandfreien Strafregisterauszug. Der Trägerschaft liegen die Strafregisterauszüge aller Mitarbeitenden vor.»

Es gilt dabei zu beachten, dass im Sonderprivatauszug ausschliesslich Urteile aufgeführt sind, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Damit sind nicht zwingend alle relevanten Informationsbedürfnisse abgedeckt; nicht verzeichnet sind beispielsweise sexuelle Delikte, sofern sie nicht an Kindern oder besonders schutzbedürftigen Personen begangen wurden. Für gewisse Tätigkeiten in den Kindertagesstätten wird es daher notwendig sein, zusätzlich zum Sonderprivatauszug auch noch den Privatauszug zu verlangen.

b) Ist es für den Stadtrat denkbar, dass im Rahmen des Aufsichts- und Bewilligungsprozesses überprüft wird, ob in Kindertagesstätten bei der Anstellung neuer Mitarbeitenden Straf- sowie Sonderprivatauszüge bestellt werden?

Es wird auf die Antwort auf Frage 7a) verwiesen, d. h. auf die genannten Bestimmungen von Art. 13 ff. PAVO und auf die Ziffer 3.5 der städtischen Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten in der Stadt Luzern. Daher ist es erforderlich, dass im Rahmen des Aufsichts- und Bewilligungsprozesses überprüft wird, ob sämtliche Mitarbeitende einer Kindertagesstätte für ihre Arbeit einen bezüglich der Kinderbetreuung einwandfreien Registerauszug, Privatauszug und/oder Sonderprivatauszug besitzen. Der Kinderschutz hat eine hohe Priorität, so dass zukünftig eine Überprüfung, ob die geforderten Auszüge in aktueller Form der Trägerschaft vorliegen, erfolgen soll.

Stadtrat von Luzern